

Höchstrechnungszins schafft Transparenz für Verbraucher

Der Höchstrechnungszins in der Lebensversicherung ist seit jeher ein wichtiges Instrument des Verbraucherschutzes, das in Anbetracht der anhaltenden Tiefzinsphase immer stärker an Bedeutung gewinnt. Der nachfolgende Text erläutert die Vorteile eines staatlich festgesetzten Höchstrechnungszinses und zeigt zugleich Maßnahmen auf, die aus Sicht der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) ergriffen werden müssen, um das deutsche Erfolgsmodell an die veränderten Marktgegebenheiten anzupassen.

Das Bundesfinanzministerium hat erklärt, bis auf Weiteres an einem Höchstrechnungszins von 1,25 Prozent für die Lebensversicherungsgesellschaften festzuhalten. Die Festlegung eines neuen Höchstrechnungszinses für 2017 und die Folgejahre wird im ersten Halbjahr 2016 erwartet. Mit dem geplanten Review des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG) im Jahr 2018 sollen aber auch die aktuellen Regelungen zum Höchstrechnungszins überprüft werden.

Die Entscheidung des Finanzministeriums, einen Höchstrechnungszins für die Bilanz und damit u. a. auch für die Beiträge über den 1. Juli 2016 hinaus beizubehalten, ist aus Verbrauchersicht zu begrüßen. Denn gerade vor dem Hintergrund der aktuell extrem niedrigen Zinsen zeigt sich die Bedeutung des langfristigen Garantiezinses in der Lebensversicherung. Während Festgeldanlagen nur noch eine geringe (und nicht immer positive) Rendite versprechen, Tagesgeldkonten zusätzlich unter dem Risiko stehen, dass sich von heute auf morgen der Zinssatz ändern kann, und Aktieninvestments starken Schwankungen und der Gefahr eines vollständigen Ausfalls unterliegen, bieten garantierte Leistungen aus garantiertem Zins und aus garantierten Kosten- und Risikobeiträgen eine Möglichkeit, auf der die Altersversorgung der Verbraucher aufgebaut werden kann. Damit gehört der Garantiezins zu den Stützen der Altersvorsorge in Deutschland und leistet einen bedeutenden gesellschaftlichen Beitrag.

Kunden setzen auf Garantien

Wie wertvoll Garantien für Verbraucher sind, zeigt sich auch an der ungebrochen hohen Nachfrage nach Garantieprodukten jeglicher Art. Hier bietet die Höhe eines markttypischen Garantiezinses grundsätzlich eine erste und vor allem gewohnte Indikation. Durch das Hinziehen der Effektivkosten, die seit der Umsetzung des LVRG in Form der Reduction in Yield durchgängig veröf-

fentlicht werden, ist eine vollständige Betrachtung möglich und damit die Markttransparenz sichergestellt. Damit leistet der vom Bundesfinanzministerium festgelegte Höchstrechnungszins einen wichtigen Beitrag zur Vergleichbarkeit der Angebote und ist für die Versicherten in Form des Garantiezinses zugleich ein Indikator für „marktgerechte“ langfristige Garantiehöhen.

Darüber hinaus bietet er für die Verbraucher die Möglichkeit, die ganz konkret in Euro bezifferten und damit maximal transparenten garantierten Renten- und Ablaufleistungen direkt zu vergleichen. Einfacher und klarer geht es nicht! Gleichzeitig ist diese Betrachtung besser geeignet für die modernen Produkte mit einer Garantie der eingezahlten Beiträge: Seit der gesetzlichen Einführung der „Beitragszusage mit Mindestleistung“ in der betrieblichen Altersversorgung vor rund 15 Jahren ist diese Form der Garantie eine wichtige und steuerlich geförderte Variante der Garantiezusage. Und sie wird immer wichtiger, denn der Gesetzgeber fordert von den Unternehmen eine unter Solvency II effiziente Darstellung der Garantien. Moderne Klassikprodukte sehen deshalb in der Regel die garantierte Rückzahlung der eingezahlten Beiträge vor.

Aktuare plädieren für zweistufiges Modell

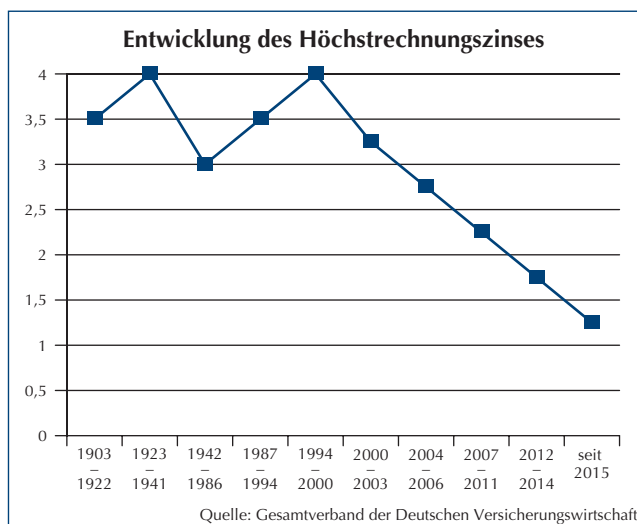
Um die Bedeutung des Höchstrechnungszinses für den Verbraucher auch in diesem Umfeld unverändert zu erhalten, muss seine Festlegung zwei für jeden Verbraucher zentrale Fragen beantworten:

1. Welche Erträge können am Kapitalmarkt nachweisbar erzielt werden?
2. Welche Erträge können kommende Generationen noch sicher erwarten?

Das sind zwei ganz unterschiedliche Fragen, auf die sich auch ganz unterschiedliche Antworten ergeben. Die Deutsche Aktuarvereinigung hat deshalb sehr frühzeitig einen entsprechenden Vorschlag für eine behutsame Modernisierung des Höchstrechnungszinses entwickelt: Dabei unterteilt sich der Höchstrechnungszins in einen anfänglichen (initialen) und einen abschließenden (finalen) Wert. Beide Werte werden bereits zu Beginn der Versicherung endgültig festgelegt; das bedeutet, dass auch der finale Wert nicht erst im weiteren Verlauf der Versicherung neu bestimmt wird.

Der anfängliche Wert beantwortet die erste Frage. Er gilt über die ersten 15 Jahre und wird ausgehend vom 5-Jahres-Mittel der Null-Kupon-Euro-Zins-Swap-Sätze der Deutschen Bundesbank mit Laufzeit zehn Jahre gemäß LV RG festgelegt. Ein Sicherheitsabschlag von 30 Prozent und ein Abrunden auf ein Vielfaches von 0,25 Prozent stellen die nötige Vorsicht sicher.

Der abschließende Wert beantwortet die zweite Frage: Was zukünftige Generationen noch an Zinserträgen erwarten können, haben die Volkswirte der EU bereits für Solvency II indikativ festgelegt. Für den finalen Höchstrechnungszins ab dem 16. Jahr wird deshalb der langfristige Zinssatz (die Ultimate Forward Rate) unter Solvency II in Höhe von 4,2 Prozent herangezogen. Ein Abschlag von sehr vorsichtigen 50 Prozent und ein Abrunden auf ein Vielfaches von 0,25 Prozent sorgen für die nötige Sicherheit. Vorsichtigerweise sollen zukünftige Generationen nicht mehr erwarten als wir heute – der zweite Wert darf deshalb nicht höher sein als der erste.



Ausblick

Höchstrechnungszins muss sich Marktveränderungen anpassen

Der Vorschlag der DAV richtet den Höchstrechnungszins zunächst an tatsächlichen Marktdaten für den Zeitraum aus, in dem sie anfangs vorliegen, und anschließend an Solvency II für den Zeitraum danach. Damit gibt er zwei sehr gute Antworten auf zwei sehr berechnete Fragen – der bisherige einwertige Höchstrechnungszins kann dies hingegen nicht leisten. Gleichzeitig schafft das neue zweistufige Verfahren einen vorsichtig ausgestalteten Rahmen für die Bewertung neuer Produkte mit Beitragsgarantie, deren Rechnungszins ggf. nicht konstant ist oder bei denen die Produktgestaltung und die Kapitalanlage der Garantie entsprechend passgenau aufeinander abgestimmt sind.

IBNR-Reserven in der Schadenversicherung

Versicherer stehen für Schäden der Versicherten nach dem Ereignis- bzw. dem Verursachungsprinzip ein. Es wird somit jeder Schaden reguliert, der während einer versicherten Periode eingetreten ist, auch wenn er erst nach dem Ende der Periode dem Versicherer gemeldet wird. Normalerweise vergehen zu meist nur wenige Tage oder Wochen zwischen dem Schadenereignis und der Meldung an den Versicherer, in Extremfällen können es aber auch Jahre sein, wenn sich der Schaden erst sehr spät manifestiert. Ein gutes Beispiel dafür ist die Architektenhaftpflicht, bei der Schäden durch fehlerhafte Gebäudekonstruktionen versichert sind, die sich oft erst nach vielen Jahren zeigen.

In welcher Höhe müssen Reserven gestellt werden?

Die Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, zu jedem Bilanzstichtag finanzielle Vorkehrungen zu treffen, um alle Schäden aus der Versicherungsperiode endgültig regulieren zu können. Dabei müssen Rückstellungen sowohl für bereits bekannte, aber noch nicht vollständig abgewickelte Schäden, als auch für noch nicht gemeldete Schäden gebildet werden. Letztgenannte werden als Spätschäden bezeichnet.

Wie wird die IBNR-Reserve berechnet?

Für diese Spätschäden hat der Versicherer die IBNR-Reserve („Incurred but not reported“) zu bilden. Bei der Berechnung der IBNR-Reserve ist umfassendes aktuarielles Know-how notwendig: Da die IBNR-Reserve bezüglich Anzahl und Höhe der ihr zugrunde liegenden Schäden unbekannt ist, wird sie im Wege einer mathematischen Schätzung ermittelt.

Dies geschieht, indem alle Schäden nach Entstehungs- und Abwicklungsjahr angeordnet werden. Daraus resultiert gewöhnlich eine Dreiecksstruktur, das sogenannte Schandendreieck. Aus diesem kann der Aktuar mittels verschiedenster Methoden die IBNR-Reserve ermitteln, indem er Muster in der Abwicklung der Schäden über die Jahre identifiziert und diese nutzt, um künftige Verläufe hochzurechnen.